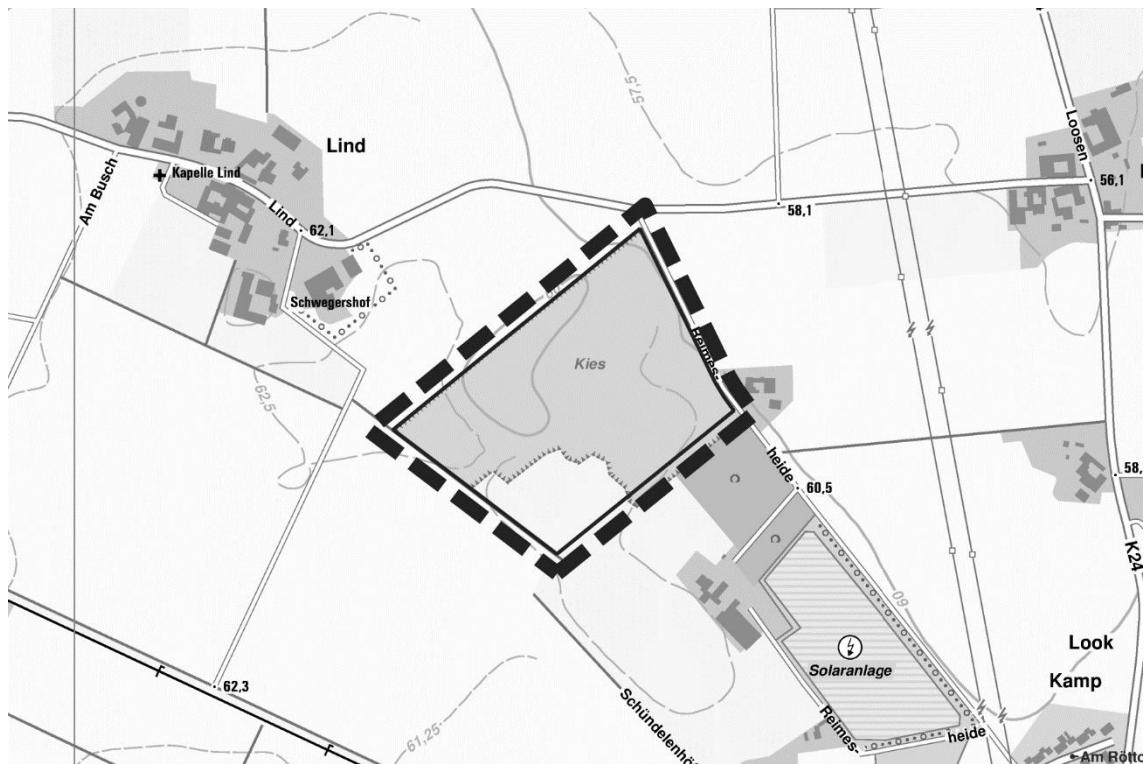


97. Änderung des Flächennutzungsplans 'Solarpark Schwegers Feld' in Viersen-Dülken

Begründung zum Entwurf Städtebauliche Aspekte



Stadt Viersen
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeitungsstand: 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation.....	3
1.1	Lage und Begrenzung des Planbereiches.....	3
1.2	Anlass und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3	Grundlage des Verfahrens	3
2.	Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse.....	4
2.1	Landesplanung	4
2.2	Regionalplanung.....	4
2.3	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	5
2.4	Flächennutzungsplan.....	5
2.5	Landschaftsplan.....	6
2.6	Sonstige Bindungen und Angaben.....	6
2.7	Potentialbereichsermittlung für Freiflächensolarenergieanlagen	7
3.	Bestandssituation.....	7
3.1	Städtebauliche Struktur.....	8
3.2	Verkehrliche Erschließung	8
3.3	Denkmalschutz	9
3.4	Bodenbelastungen	9
3.5	Immissionsschutz.....	9
4.	Planung	9
4.1	Ziele der Planung.....	9
4.2	Städtebauliches Konzept	9
4.3	Ver- und Entsorgung.....	10
4.4	Umweltbelange	10
4.5	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	10
4.5.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
4.5.2	Auswirkungen der Planung	10
4.6	Nachrichtliche Übernahmen.....	11
4.7	Flächenbilanz.....	11
4.8	Kosten/ Finanzwirksamkeit	11

1. Ausgangssituation

1.1 Lage und Begrenzung des Planbereiches

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt nordwestlich des Viersener Stadtteils Dülken östlich der Straße Reimesheide. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,4 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich im Norden und Nordwesten eine Fläche, die durch eine Abgrabung in Anspruch genommen wird, im Osten Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Süden ehemalige, jetzt rekultivierte Abgrabungsflächen sowie im (Süd-)Westen ebenfalls Ackerflächen.

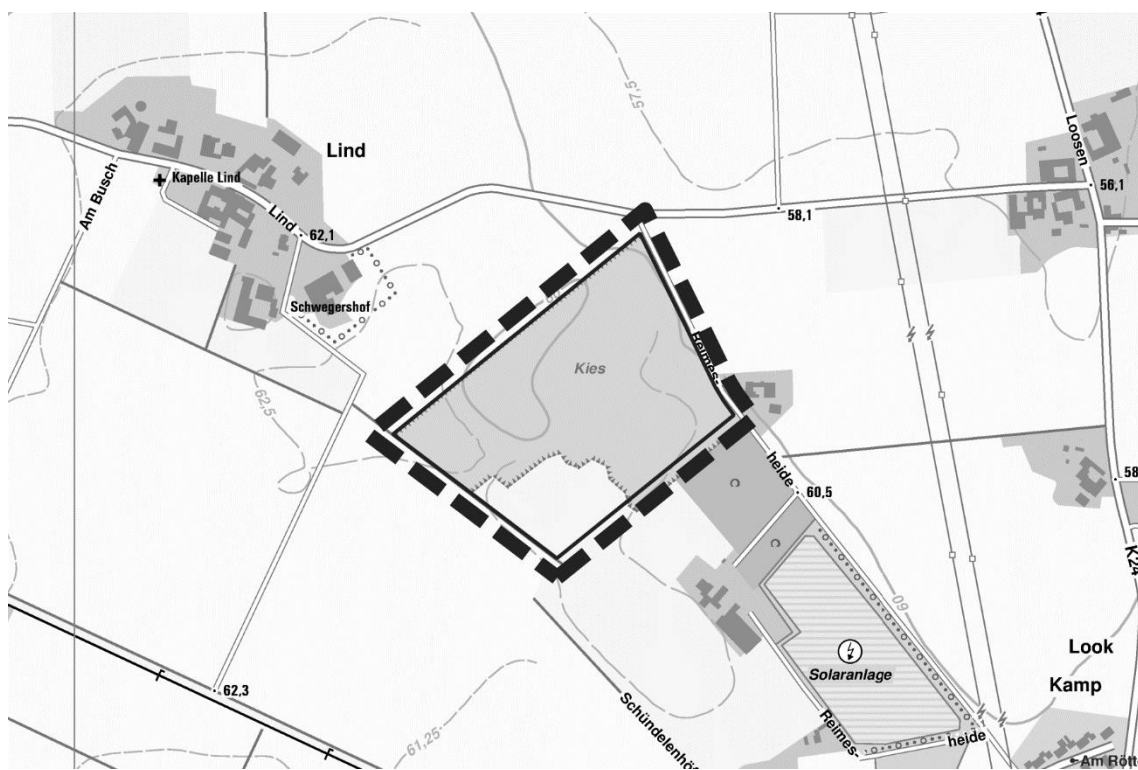


ABBILDUNG 1 GELTUNGSBEREICH DER 97. ÄNDERUNG DES FNP; GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW, © GEOBASIS NRW 2019

1.2 Anlass und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Die NEW Re GmbH plant die Entwicklung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Anpassung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Sicherung des konkreten Vorhabens.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

2. Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW weist das Ziel 10.2-5 zur Solarenergienutzung aus. In diesem wird festgehalten, dass „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] möglich [ist], wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um [...] Aufschüttungen handelt. Aufgrund der Lage im Bereich der Abgrabung Schwegers Feld, innerhalb derer in der Vergangenheit Kies- und Sandabgrabungen erfolgten und deren Flächen sich derzeit in der Auffüllung befinden, werden die Ziele der Landesplanung erfüllt. Mit Schreiben vom 11.11.2020 hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) bestätigt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

2.2 Regionalplanung

Der derzeit gültige Regionalplan Düsseldorf (RPD) stellt für den Änderungsbereich Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dar. Überlagernd ist der Änderungsbereich und die nördlich angrenzende Erweiterungsfläche für die Abgrabung mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie der zweckgebundenen Nutzung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt (BSAB).

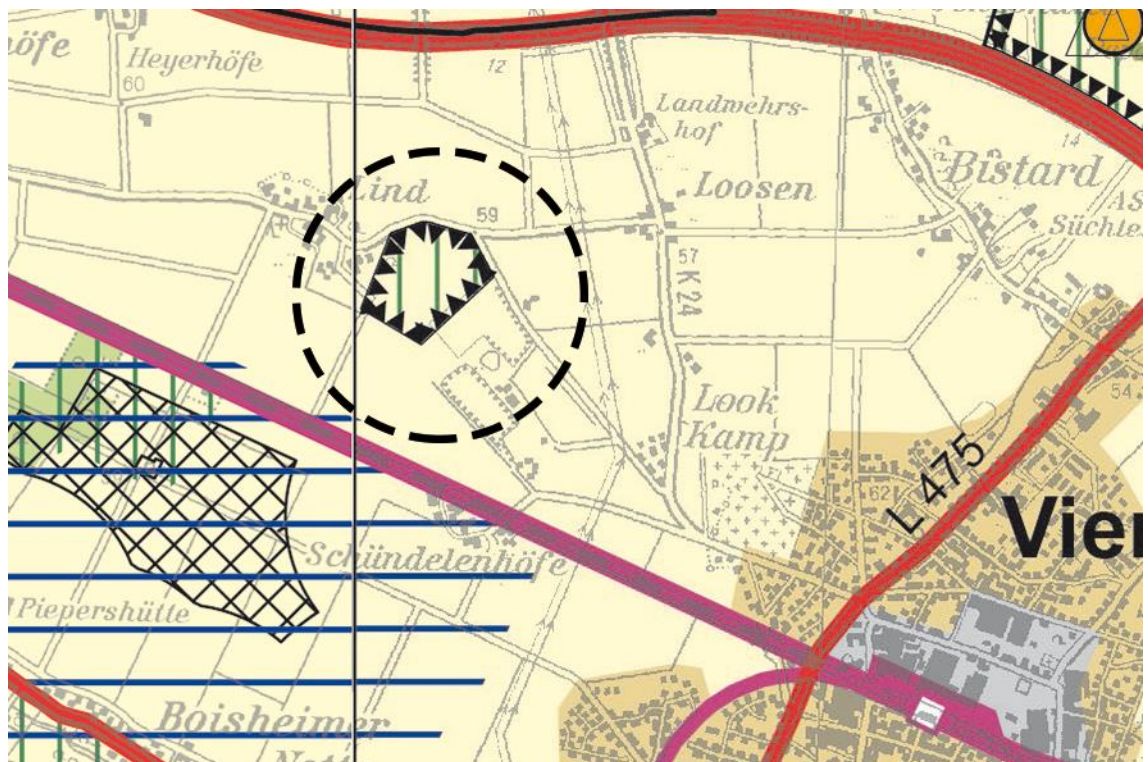


ABBILDUNG 2 AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN DÜSSELDORF

Im Regionalplan wird im Kapitel 5.5.2 Solarenergieanlagen das Ziel Z1 ausgewiesen. Hier wird festgestellt, dass Standorte für raumbedeutsame sowie im Außenbereich ge-

legene und nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen nicht vorzusehen sind, soweit sie nicht unter die dort aufgeführten Bereiche (im vorliegenden Fall Aufschüttungen) fallen. Im Rahmen der Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) hat die Bezirksregierung (siehe Abschnitt 2.1) die Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans bestätigt.

2.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele und Grundsätze werden im Folgenden – soweit für die Planung zutreffend – überprüft.

Gemäß Ziel I.1.1 ist die Schutzwürdigkeit vor Hochwasser und die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser der geplanten Nutzung zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder sonstige Überschwemmungsgebiete sowie Bereiche mit Hochwassergefahr sind innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorausschauend zu prüfen. Die Prüfung nach Ziel I.2.1 zielt darauf ab, die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse auch bei einer Zunahme und Intensivierung dieser Ereignisse in der Zukunft, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, zu minimieren. Im Plangebiet liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Die Aussagen der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen sind für die weitere Überprüfung nicht nutzbar, da sich die Aussagen auf die Topografie des Geländes während der Abgrabungstätigkeit beziehen. Durch die Aufschüttung im Rahmen der Herrichtung haben sich die Verhältnisse verändert. Aktuell und gemäß Herrichtungsplan liegt ein Geländegefälle in Richtung der Straße Reimesheide vor. Bei Starkregen tritt offenbar ein vermehrter Abfluss in diese Richtung auf. Der Herrichtungsplan sieht am Ostrand eine entsprechende Anlage von Versickerungsmulden vor, um den Oberflächenwasserabfluss abzufangen.

In Bezug auf den Schutz vor Hochwassern in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine erhebliche Versiegelung des Bodens stattfindet. Hochwassermindernde Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich und es findet keine maßgebliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens statt.

Die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans werden insofern im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans beachtet.

2.4 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, in Teilen überlagert als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Im Rahmen der 97. Änderung ist die Anpassung an die veränderten städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Viersen vorgesehen.

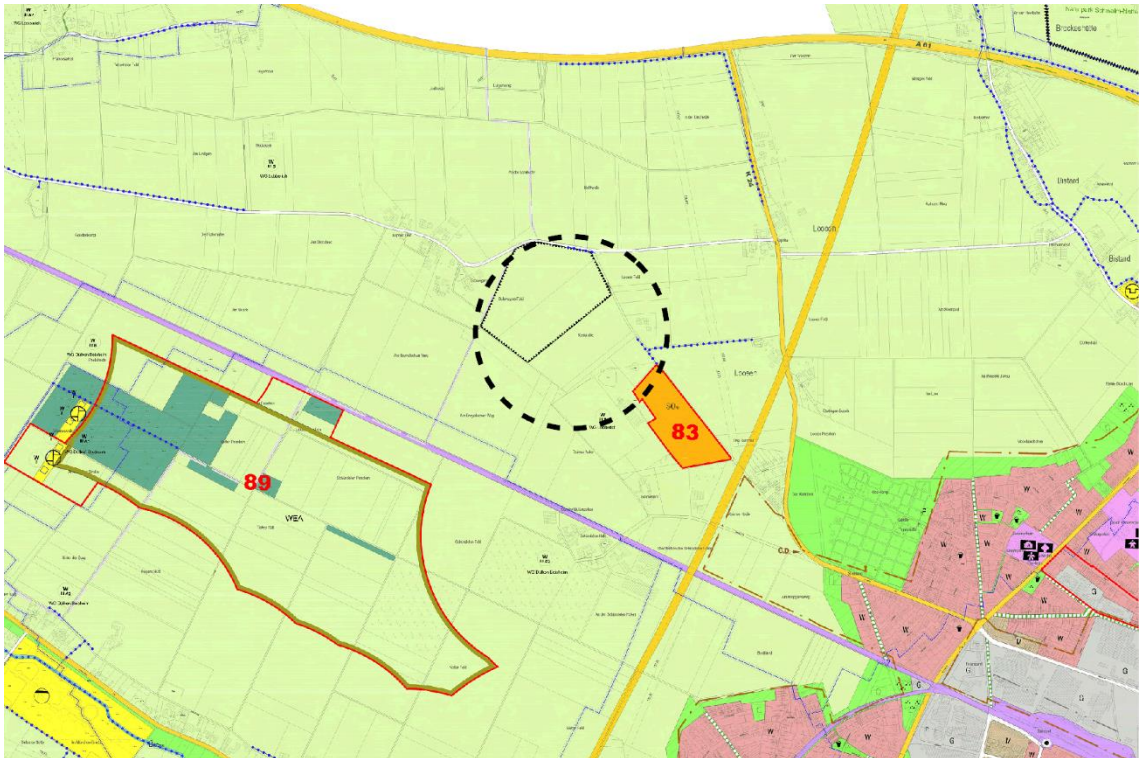


ABBILDUNG 3 AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT VIERSEN

2.5 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP Bockerter Heide) des Kreises Viersen vom 16. Februar 1995 (zuletzt geändert am 26. März 2015). Als Entwicklungsziel 1.3 stellt der Landschaftsplan für den Bereich 'Anreicherung durch Ergänzung vorhandener erhaltenswerter Strukturen' dar. In der Festsetzungskarte sind entlang der Straße Reimesheide Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt (5.5.45 'Pflanzung von Feldhecken' sowie 5.12.19 'Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen'). Südlich angrenzend an den Geltungsbereich ist die Pflanzmaßnahme 5.6.3 'Pflanzung von Feldgehölzen' festgesetzt.

2.6 Sonstige Bindungen und Angaben

Bestehende verbindliche Bauleitpläne:

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne. In etwa 150 m südöstlicher Richtung liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 236 'Photovoltaikanlage – Reimes Heide'. Dieser setzt überwiegend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' fest. Umgebend ist die Eingrünung der Anlage durch private Grünflächen und Pflanz- bzw. Maßnahmenfestsetzungen sichergestellt.

Parallel zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 288 'Solarpark Schwegers Feld' aufgestellt, um die Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

Betriebsplan, Herrichtungsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der genehmigten und größtenteils abgeschlossenen Abgrabungsflächen (Abgrabungen 'Schwegers Feld' und '1. Erweiterung der Abgrabung 'Schwegers Feld' gem. Genehmigung vom 30.03.1995 bzw. 11.10.2007). Derzeit befinden sich die Abgrabungsflächen in der Auffüllung.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes 'Lobberich' (gem. Verordnung vom 12.12.1996).

2.7 Potentialbereichsermittlung für Freiflächensolarenergieanlagen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor dem Hintergrund des steigenden Interesses an der Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen eine entsprechende Potenzialbereichsermittlung durchgeführt (Stand 18.05.2022). In dieser wird festgestellt, dass selbst bei kleinen Flächenanteilen nennenswerte – und kostengünstige – Beiträge zur regionalen Energieversorgung generiert werden können.

Der Änderungsbereich – sowie angrenzende Flächen – liegen innerhalb von Flächen, die als Positivbereich A bzw. B identifiziert wurden. Bei den Positivbereichen A und B handelt es sich um Flächen, die mit dem Ziel 10.2-5 und dem § 37 EEG vereinbar sein können und – im Falle des Bereichs B ggf. nicht mit dem Solarenergieziel Z1 in Kapitel 5.5.2 des RPD vereinbar wären. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) bestätigt, dass die Planung mit dem Ziel Z1 in Kap. 5.5.2 des RPD und Ziel 10.2-5 des LEP NRW vereinbar ist (siehe Abschnitte 2.1 und 2.2).

3. Bestandssituation

Bevor die Planungen und die Festsetzungen im folgenden Kapitel näher erläutert werden, soll hier zunächst die momentan vorzufindende Bestandssituation dargestellt werden. Um sich einen Überblick über die gegenwärtige Situation im Änderungsbereich verschaffen zu können, sei auf das Luftbild in Abbildung 4 verwiesen.



ABBILDUNG 4 LUFTBILD DES PLANGEBIETES; GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW, © GEOBASIS NRW 2019

3.1 Städtebauliche Struktur

Der Änderungsbereich ist aktuell durch die zwischenzeitlich abgeschlossene Abgrabung geprägt. Die vorgesehene Herrichtung berücksichtigt die angestrebte Nutzung der Flächen im Änderungsbereich für den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Nordwesten grenzt eine Brachfläche an, die durch die Erweiterung der Abgrabung in Anspruch genommen wird. Nordwestlich dieser schließt sich die Ortslage Lind an. Im Norden und Osten grenzen Ackerflächen an den Änderungsbereich. An der Straße Reimes Heide liegt ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit Wohnhaus.

Südöstlich grenzen an den Änderungsbereich bereits rekultivierte Abgrabungsflächen an. Südöstlich dieser liegt die Freiflächenphotovoltaikanlage Reimes Heide. Westlich schließt an die Anlage ein Reiterhof an.

Südwestlich und westlich des Plangebietes liegen Ackerflächen.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist unmittelbar an die Straße Reimesheide angeschlossen. Diese ist nicht für die Öffentlichkeit freigegeben; die angestrebte Nutzung ist jedoch nicht mit ständigen Verkehren verbunden und steht den Nutzungseinschränkungen der Straße somit nicht entgegen.

Nach Norden ist die Straße Reimesheide an die Straße Lind und im Süden an die Straße Look Kamp angebunden. Beide münden in die Kreisstraße 24, die in Richtung Nordwesten über das Stadtgebiet Nettetal bzw. in Richtung Osten über den Viersener Stadtteil Dülken Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz bereitstellen.

3.3 Denkmalschutz

Im Bereich des Plangebietes liegen keine denkmalwerten Anlagen vor.

3.4 Bodenbelastungen

Im Plangebiet sind aufgrund der Abgrabungstätigkeiten keine gewachsenen Böden anzutreffen. Die Fruchtbarkeit ist durch die Vornutzung herabgesetzt. Die aktuelle Auffüllung erfolgt mit Bodenaushub der LAGA Einbauklasse Z0 aus dem Abbau selbst sowie aus überwiegend lokalen Baumaßnahmen, so dass nicht von stofflichen Belastungen ausgegangen wird.

3.5 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz ist bei Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen grundsätzlich zu beachten. Aufgrund der angestrebten Nutzung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit einer Beeinträchtigung der Umgebung durch Immissionen aus dem Plangebiet zu rechnen.

4. Planung

4.1 Ziele der Planung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 288 aufgestellt, der die konkrete Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich sichert. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen beizutragen. Insofern steht die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich vorgenutzten Fläche für regenerative Energiegewinnung im öffentlichen Interesse und wird im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Viersen positiv bewertet. Dabei ist es städtebauliches Ziel, die Anlage durch umgebende Gehölzpflanzungen behutsam in die Landschaft einzubinden.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren zum Erhalt und zur Ergänzung von Gehölzpflanzungen werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in Verbindung mit den angestrebten Festsetzungen im Bebauungsplan ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.

4.2 Städtebauliches Konzept

Die Fläche westlich der Straße Reimesheide soll für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Neben den Modultischen der Anlage sind Übergabestationen zur Anbindung an das Elektrizitätsnetz vorgesehen. Die geplante Anlage soll durch vorhandene und neu anzupflanzende Gehölze eingegrünt werden.

Die Erschließung erfolgt über die Straße Reimesheide. Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur mit sehr geringer Verkehrserzeugung verbunden. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für den Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht relevant.

Die geplante Photovoltaikanlage wird durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild integriert. Dabei kommen sowohl Pflanzmaßnahmen auf der Basis des aufzustellenden Bebauungsplans als auch Anpflanzungen aus der Herrichtung der Abgrabung zum Tragen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Elektrizitätsnetz erfolgt über eine neu zu verlegende Leitung im Bereich der Straße Reimesheide.

Für den Betrieb und die Wartung der Photovoltaikanlage sind darüber hinaus keine Ver- oder Entsorgungseinrichtungen notwendig.

Versickerung des Niederschlagswassers / Wasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird gemäß § 44 Landeswassergesetz vor Ort versickert.

4.4 Umweltbelange

Die Belange von Natur und Landschaft wurden bei der Planung berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der Planung, u.a. auf Natur und Landschaft, sowie geeignete Monitoring-Maßnahmen wird auf den Umweltbericht zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Hierbei ist festzuhalten, dass am gewählten Standort die Voraussetzungen für eine Vermeidung negativer Umweltauswirkungen gegeben sind. Die Auswirkungen sind im Wesentlichen von der Ausgestaltung der nachfolgenden Planungen abhängig (z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan zur randlichen Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie zur maximal zulässigen Versiegelung), auf die hiermit verwiesen wird.

4.5 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

4.5.1 Art der baulichen Nutzung

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplans stellt für den gesamten Geltungsbereich Sondergebiet SO 'Photovoltaik' dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich auf einer ehemaligen Abgrabungs- und Verfüllfläche. Aufgrund der Vorbelastung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) einzustufen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern.

4.5.2 Auswirkungen der Planung

Im Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans Viersen ist nicht mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die Aufstellung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind, bedingt durch ihre technischen Merkmale und die extensive Nutzung des Geländes nach der Bauphase, nur mit geringen Beeinträchtigungen verbunden.

Die verkehrliche Erschließung des Geländes kann unverändert über die Straße 'Reimesheide' erfolgen. Eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

4.6 Nachrichtliche Übernahmen

Nord- und südöstlich der Photovoltaikanlage erfolgt die Eingrünung durch Pflanzmaßnahmen der Herrichtung der ehemaligen Abgrabung. Diese sind im Zuge der Genehmigung der Abgrabung gesichert und werden insofern in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes 'Lobberich' (gem. Verordnung vom 12.12.1996).

4.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in ca. ha	Ca. Flächenanteil im Plangebiet
Sondergebiet SO 'Photovoltaik'	9,4	100 %

4.8 Kosten/ Finanzwirksamkeit

Die Kosten für die Durchführung der Planung werden durch den Investor getragen und durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gesichert. Der Stadt Viersen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten, bindet jedoch personelle Kapazitäten, welche durch die Lohnkosten abgedeckt werden.

Viersen, den 21.12.2022

In Vertretung

gez.

F r i t z s c h e

Technische Beigeordnete